

PLANZEICHNUNG [TEIL A]

QUERPROFIL
ERSCHLIESSUNGSSTRASSE A
M. 1:100

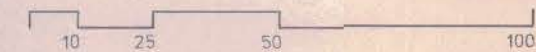
1.50 6.00 2.00 1.50
GEHWEG FAHRBAHN PARKSTREIFEN GEHWEG

QUERPROFIL
WOHNWEGE D,E,F,G+H
M. 1:100

3.50 0.50 1.50
FAHRBAHN GEHWEG



M. 1:1.000



NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

GRÖSSE DES PLANUNGSGBIETES	: 2,63 ha
ERFORDERLICHE KFZ-STELLPLÄTZE FÜR INSGESAMT 30 EINFAMILIENHÄUSER	: 30
AUSGIEWIESENE St / Gg	: 30
ERFORDERLICHE PARKPLÄTZE	: 10
AUSGIEWIESENE PARKPLÄTZE (57/3)	: 19

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER ZEICHENERKLÄRUNG

- VORGESCHLAGENE GRUNDFLÄCHE DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN MIT ZUWEGUNG UND GESCHOSSZAHL
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HOHENPUNKTE
- HOHENLINIEN
- DIE EINGETRAGENE AUFTEILUNG DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHRBAHN UND GEHWEGE IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES.
- SICHTDREIECK
- VERKEHRSZEICHEN NR. 206, SÄVO "STOP"

KÜNFTIGER GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR. 19/2

SATZUNG DER ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BAUGEBIET

STADT ECKERNFÖRDE NR. 19/1 SAXTORFER WEG

ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7)	BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4)	BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenze

	WR Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO
	I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 17 (4)	BauNVO
	GRZ 0,25 Grundflächenzahl	§ 19	BauNVO
	GFZ 0,30 Geschoßflächenzahl	§ 20	BauNVO
	o Offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
	Nur Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
	g Geschlossene Bauweise	§ 22 (3)	BauNVO
	Baugrenze	§ 23	BauNVO

Versorgungsfläche / Trafostation

	Versorgungsfläche / Trafostation	§ 9 (1)12	BBauG
--	----------------------------------	-----------	-------

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1)11	BBauG
	Parkstreifen mit Anzahl der Parkplätze	§ 9 (1)11	BBauG
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	§ 9 (1)11	BBauG

Weitere Festsetzungen

	Anpflanzungsgebot (als Immissionschutz wirksame Bepflanzung erforderlich, Schallpegelminderung ca. 0,5 dB(A), Nebenanlagen nach § 14(1) BauNVO sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig)	§ 9 (1)25a	BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, z.B. im Bereich der Sichtdreiecke	§ 9 (1)10	BBauG
	Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen	§ 9 (1)21	BBauG
	Stellung der baulichen Anlagen durch Festlegung der Firstrichtung	§ 9 (1) 2	BBauG
	Bepflanzter Lärmschutzwall, Höhe der Wallkrone = 1,50 m über OK, Straße L 27	§ 9 (1)24	BBauG
	Dachneigung von mindestens 32° bis höchstens 42°	§ 9 (4)	BBauG
	M Flächen für private Gemeinschaftsanlagen (Mülltonnenstandplatz)	§ 1 der 1.DVO zum BBauG	§ 9 (1) Nr.22 BBauG

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (VOBl.Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (VOBl.Schl.-H. S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.1977 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19/1 für das Baugebiet "Saxtorfer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 28.11.75

Eckernförde, den 3.2.1977
GEZ. DO. 2.2.1977



Der Magistrat
Baumst.

Der katastermäßige Bestand am 30.11.77 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eckernförde, den 14.12.1977

[Signature]
Öffentl. best. Verm. Ing.

Über den Entwurf zum Bebauungsplan wurde von der Ratsversammlung am 8.6.1977 ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt und die Begründung genehmigt.



Bürgervorsteher

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.6.1977 bis 29.7.1977 nach vorheriger am 16.6.1977 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.



Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 12.12.1977 gebilligt.



Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 11.4.78 (AZ. III 510 B-512.103-58.43) erteilt.

Eckernförde, den 25. April 1978



Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Ratsversammlung vom 02. Mai 1978 erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Erlaß des Innenministers vom bestätigt.

Eckernförde, den

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Eckernförde, den 02. Mai 1978



Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am 04. Mai 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Eckernförde, den 05. Mai 1978



Bürgermeister

TEXT [TEIL B]

- Im Bereich der Bauflächen WR. I, o / WR. I, g / WR. I, A werden die Dachformen und -materialien wie folgt festgesetzt: Satteldach, Dacheindeckung aus dunkelbraunen oder dunkelgrauen Materialien (einheitliche Ausführung innerhalb der Geschlossenen Bebauung und der Doppelhausbebauung)
- Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einzäunungen und jeglichem Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.